

# Trade Finance

## Checkliste für den Verkäufer nach Erhalt des Akkreditivs

Akkreditive werden bei Erhalt durch uns als avisierende Bank sorgfältig geprüft. Die Einheitlichen Richtlinien für Akkreditive halten unter Artikel 9 und 12 die Pflichten der avisierenden Banken fest.

Die Banken können jedoch **nicht** feststellen, ob

- die Bedingungen eines Akkreditivs mit jenen Ihres Liefervertrages übereinstimmen,
- der Begünstigte tatsächlich auf die Bestätigung des Akkreditivs verzichten will,
- die Vertragsformeln gemäss den Incoterms (CIF, FCA etc.) Ihren Abmachungen entsprechen,
- Warenbeschreibungen korrekt wiedergegeben sind,
- Sie das letzte Versanddatum (Ausstellungsdatum des Transportdokumentes) einhalten und die Dokumente innerhalb der Präsentationsfrist und der Akkreditivgültigkeit einreichen können.

Es lohnt sich, wenn Sie bei Erhalt des Akkreditivs prüfen, ob Sie die verlangten Dokumente beibringen können und ob das Akkreditiv keine für Sie unklaren, unvollständigen Bedingungen enthält.

Besprechen Sie notwendige Änderungen des Akkreditivs umgehend mit dem Käufer und ersuchen Sie ihn, diese Änderungen durch die eröffnende Bank zu veranlassen. Wir empfehlen Ihnen deshalb, das Akkreditiv sofort nach Erhalt auf die folgenden Punkte zu überprüfen:

### Generelles

- Nehmen Sie keine direkt aus dem Ausland an Sie avisierten Akkreditive an, oder lassen Sie deren Echtheit überprüfen.
- Ist das Akkreditiv abmachungsgemäss unbestätigt oder bestätigt?
- Stimmt das Akkreditiv mit dem Vertrag vor allem in den folgenden Punkten überein:
  - Betrag/Einheitspreis,
  - Gültigkeitsdauer/Verladefrist,
  - Lieferbedingungen,
  - Bezeichnung und Ursprung der Ware?
- Kann es, falls notwendig, übertragen werden?
- Wo und wie ist das Akkreditiv benützbar?
- Enthält das Akkreditiv widersprüchliche Angaben?

- Falls unbestätigt oder durch eine Bank im Ausland bestätigt: Wie beurteilen Sie
  - a) das Kreditrisiko (Bonität der Bank),
  - b) das Länderrisiko (die politische Lage und das Transferisiko, also die Verhältnisse im Abnehmerland),
  - c) das Postlaufisiko (falls das Akkreditiv im Ausland benützbar ist)?
- Ist das Fabrikationsrisiko gedeckt?
- Sind Name und Adresse des Auftraggebers und des Begünstigten richtig aufgeführt?
- Ist das Akkreditiv den zurzeit gültigen «Einheitlichen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumentar-Akkreditive» (ERA 600) der IHK unterstellt?
- Falls Dokumente in elektronischer Form präsentiert werden sollen: Ist das Akkreditiv dem zurzeit gültigen «Anhang zu den ERA 600 für die Vorlage elektronischer Dokumente» (el.ERA) der IHK unterstellt?
- Können Beglaubigungs- und Legalisierungsvorschriften zeitgerecht erfüllt werden?
- Werden in den Dokumenten Erklärungen verlangt, die nicht abgegeben werden können?
- Sind Dokumente vorgesehen, die im Widerspruch zu den Lieferbedingungen stehen?
- Schreibt das Akkreditiv Dokumente vor, die durch den Käufer oder seine Bank erstellt oder gegengezeichnet sein müssen = «soft clause/stop clause»? (In einem solchen Fall hängt die Akkreditiverfüllung weitgehend vom guten Willen des Käufers ab.)
- Kann die geforderte Anzahl der vorgeschriebenen Dokumente beschafft werden?
- Sind die Lieferbedingungen korrekt?
- Ist die Kommissionsregelung im Akkreditiv wie vertraglich vereinbart?
- Sind alle in Ihrer Unternehmung betroffenen Abteilungen (Buchhaltung, Spedition, Verkauf etc.) über das Akkreditiv informiert?
- Sind alle externen Partner (Frachtführer, Spediteur, Versicherung, Inspektionsfirma etc.) über das Akkreditiv informiert?
- Zertifikate müssen immer datiert und unterzeichnet werden.
- Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, ist mindestens ein Original von jedem im Akkreditiv vorgeschriebenen Dokument vorzulegen.
- Wenn Originaldokumente verlangt werden, empfehlen wir, diese immer als «Original» zu bezeichnen.
- Dokumente, welche vom Akkreditiv-Begünstigten ausgestellt werden, müssen in der Sprache des Akkreditivs abgefasst sein.

### **Fristen und Warenversand**

- Kann der Liefertermin eingehalten werden?
- Sind die Bedingungen betreffend Ort der Warenübernahme, den Abgangs- und Ankunftsort erfüllbar?
- Sind Teilsendungen und Umlad entgegen den Vertragsbedingungen verboten?
- Können die vorgeschriebenen Markierungen und Transportvorschriften befolgt werden?
- Sind Ihnen die im Akkreditiv vorkommenden Zeitbegriffe geläufig?
- Können die verlangten Dokumente innerhalb der Akkreditivgültigkeit in der gewünschten Form beigebracht werden?
- Falls das Akkreditiv ein Transportdokument vorsieht, müssen die Dokumente der Bank innerhalb von 21 Tagen nach Verladdatum eingereicht werden, es sei denn, das Akkreditiv sehe eine andere Frist vor.
- Beinhaltet das Akkreditiv weitere Terminvorschriften (z. B. «fax to applicant within x days after shipment»)?

### **Wechsel**

- Sind Sie sich eindeutig im Klaren, wie der Wechsel ausgestellt werden muss?

### **Handelsrechnungen**

- Kann die Warenbeschreibung in der Rechnung wörtlich vom Akkreditiv übernommen werden?

### **Transportdokumente generell**

- Sind Sie sich bewusst, dass die Banken, falls das Transportdokument nicht so verlangt ist, kein Dokument annehmen, das
  - a) einer Charter Party unterworfen ist (nur bei Seetransport),
  - b) Verladung an Deck ausweist (nur bei Seetransport),
  - c) durch einen Spediteur ausgestellt ist, ausser es ist in Übereinstimmung mit Artikel 19, 20, 21, 22, 23 und 24 der ERA 600 ausgestellt
- In gewissen Ländern ist vorgeschrieben, dass der Warenwert in den Transportdokumenten für die Ausfuhr anzugeben ist. Entspricht dieser Wert auch währungsmässig dem Rechnungsbetrag?
- Bahnfracht: Kann das Eisenbahn-Transportdokument beigebracht werden (bei Sammelgut wird Ihnen die Bahn lediglich einen Buchauszug geben)?

### **Konnossemente**

- Entspricht das durch den Spediteur ausgestellte Konnossement den Bedingungen von Art. 20?

- Muss das Konnossement an die Order des Käufers oder an ihn adressiert sein? In beiden Fällen wird eine allfällige Rücknahme der Ware äusserst schwierig. Beurteilen Sie diesen Punkt sorgfältig.
- Stimmen die vorgeschriebenen Frachtvermerke mit den Lieferbedingungen überein?

### **Charterpartie-Konnossemente**

- Wird ein solches Dokument im Akkreditiv verlangt oder gestattet?

### **Transportdokumente über mindestens zwei verschiedene Beförderungsarten**

- Falls für den Transport mindestens zwei verschiedene Beförderungsarten benötigt werden, sieht das Akkreditiv die Einreichung eines solchen Transportdokumentes vor?

### **Lufttransportdokumente**

- Entspricht das durch den Spediteur ausgestellte Lufttransportdokument den Bedingungen von Art. 23?

### **Versicherungsdokumente**

- Können die Versicherungsbedingungen erfüllt werden?
- Sind die zu deckenden Risiken im Akkreditiv genau bezeichnet? (Ungenauere Bezeichnungen wie «handelsübliche Risiken» usw. vermeiden.)
- Genügt die Versicherungsdeckung auch Ihren Anforderungen?
- Wird eine Police oder ein Zertifikat verlangt? (Deckungsbestätigungen wird die Bank nicht akzeptieren, wenn sie im Akkreditiv nicht ausdrücklich erlaubt sind.)

### **Ursprungszeugnisse**

- Sind die Handelskammer und das Konsulat bereit, die auf dem Ursprungszeugnis verlangten Erklärungen zu beglaubigen bzw. zu legalisieren?
- Falls Legalisierung erforderlich ist: Ist das entsprechende Land, wo benötigt, konsularisch vertreten?
- Kann ein im Ursprungsland der Ware auszustellendes Zeugnis zeitgerecht beigebracht werden?
- Kann die Legalisierung rechtzeitig erfolgen?

**Eine umfassende Übersicht rund um das Thema Trade & Export Finance erhalten Sie auf unserer Homepage: [www.ubs.com/tef](http://www.ubs.com/tef)**

**Weitere Angaben inklusive Muster der wichtigsten Dokumente finden Sie in unserer Broschüre «Akkreditive und Dokumentarinkassi».**